

gehalten werden und dieser Tätigkeit neben einer beruflichen Tätigkeit oder von Rentnern ausgeübt wird.

(2) Wird die im Abs. 1 enthaltene Grenze geringfügig überschritten und diese Tätigkeit neben einer beruflichen Tätigkeit oder von Rentnern ausgeübt, entscheidet über die Frage, ob die Steuerbefreiung gemäß Abs. 1 gewährt werden kann, der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, nach Anhören des Kreisverbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter bzw. des Kreisvorstandes der Gesellschaft für Sport und Technik.

§ 3

(1) Zierfischzüchter, Kanarienzüchter, Ziergeflügelzüchter, Exotenzüchter, Edelkatzenzüchter, Versuchstierzüchter und ähnliche Züchter sind mit den Umsätzen und Gewinnen aus ihrer Zucht von der Umsatzsteuer, Einkommensteuer und Gewerbesteuer befreit, wenn jährlich nicht mehr als 3000 DM Einnahmen erzielt werden und diese Tätigkeit neben einer beruflichen Tätigkeit oder von Rentnern ausgeübt wird.

(2) Wird die im Abs. 1 enthaltene Grenze geringfügig überschritten und diese Tätigkeit neben einer beruflichen Tätigkeit oder von Rentnern ausgeübt, entscheidet über die Frage, ob die Steuerbefreiung gemäß Abs. 1 gewährt werden kann, der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, nach Anhören des Kreisverbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter bzw. der Kreisleitung des Deutschen Kulturbundes.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der § 77 Abs. 1 der Anordnung vom 2. Februar 1960 über die Steueranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften (Veranlagungsrichtlinien 1959 — priv. —) Sonderdruck Nr. 311 des Gesetzblattes) außer Kraft.

Berlin, den 17. Juli 1961

Der Minister der Finanzen

I. V. Sandig
Erster Stellvertreter des Ministers

Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 19 vom 26. Juni 1961 enthält:

Set*

Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik vom 22. April 1961 über die Anwendung kurzfristiger Freiheitsstrafen, der Strafen ohne Freiheitsentziehung und der öffentlichen Bekanntmachung von Bestrafungen. — Richtlinie Nr. 12 —	223
Anordnung vom 6. Juni 1961 über die Abrechnung fertiggestellter Objekte und durchgeführter landwirtschaftlicher Baumaßnahmen	228
Anordnung Nr. 3 vom 30. Mai 1961 über die Anwendung von Typen- und Wiederverwendungsprojekten. — Zentrale Liste der Typen- und Wiederverwendungsprojekte —	228
Anordnung Nr. 126 vom 5. Mai 1961 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik	229